

**Beiträge an die anerkannten Vorsorgeformen
(Säule 3a)****§ 41 Nr. 7**
(Steuererklärung Ziff. 530/531)**Gesetzliche Grundlagen**

§ 41 StG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- i) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne und im Umfang von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982;

§ 6 StVO Nr. 12

¹ Einlagen, Prämien und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge gelten nicht als geschäftsmässig begründete Kosten; sie können jedoch vom Einkommen erwerbstätiger Steuerpflichtiger abgezogen werden, soweit sie die jeweils bundesrechtlich festgesetzten Höchstbeiträge nicht übersteigen.

² Einlagen, Prämien und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge können vom Einkommen abgezogen werden, soweit sie in der Steuerperiode geleistet worden sind.

Art. 33 DBG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge; der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Höhe der abzugsfähigen Beiträge fest;

Weitere Grundlagen

- Kreisschreiben Nr. 18 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. Juli 2008, Steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen der Säule 3a
- Diverse Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Zinssätze im Bereich der direkten Bundessteuer / Höchstabzüge Säule 3a
- Diverse Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Liste der Anbieter von anerkannten Vorsorgeprodukten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Inhalt

1	Voraussetzungen.....	2
1.1	Kreis der abzugsberechtigten Personen.....	2
1.2	Anerkannte Vorsorgeformen.....	2
1.3	Zeitpunkt der Einzahlung.....	3
1.4	Unterbruch der Erwerbstätigkeit.....	3
2	Höhe der maximalen Beiträge.....	3
2.1	Allgemeines.....	3
2.2	Selbständigerwerbender mit gleichzeitig unselbständiger (Neben-) Erwerbstätigkeit.....	4
2.3	Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit.....	4
2.4	Wechsel von einer selbständigen zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit.....	5
2.5	Beendigung der Erwerbstätigkeit.....	5
2.6	Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.....	5
3	Überhöhte Beiträge.....	6
4	Direkte Bundessteuer.....	6

1 Voraussetzungen

1.1 Kreis der abzugsberechtigten Personen

Beiträge an eine anerkannte Form der gebundenen Selbstvorsorge können nur Personen geltend machen, die ein der AHV / IV-Pflicht unterliegendes Erwerbs- oder Erwerb ersatz-einkommen erzielen. Voraussetzung für die Vornahme des Abzugs von Beiträgen ist demzufolge eine tatsächliche Ausübung einer beruflichen Aktivität (Urteil BGer 2C_326/2010 vom 29. September 2010). Auf einer IV-Rente können keine Beiträge abgezogen werden (StE 2011 B 27.1 Nr. 46). Die Beiträge können bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters abgezogen werden, wenn der Nachweis einer Erwerbstätigkeit nachgewiesen wird. Dieser Nachweis ist jährlich zu erbringen (vgl. Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 103 des Bundesamts für Sozialversicherungen). Ab Vollendung des 69. Altersjahrs (Frauen) bzw. 70. Altersjahrs (Männer) besteht keine Abzugsberechtigung mehr, auch wenn weiterhin ein AHV / IV-pflichtiges Einkommen erzielt wird.

1.2 Anerkannte Vorsorgeformen

Zum Abzug berechtigt sind nur Beiträge an eine anerkannte Form der gebundenen Selbstvorsorge. Als anerkannte Form der gebundenen Selbstvorsorge gelten gemäss Art. 1 Abs. 1 BVV 3 die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen (lit. a) und die gebundene Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftungen (lit. b). Als gebundene Vorsorgeversicherungen gelten besondere Kapital- und Rentenversicherungen auf den Erlebens-, Invaliditäts- oder Todesfall, einschliesslich allfälliger Unfall-Zusatzversicherungen auf den Todes- oder Invaliditätsfall, die mit einer der Versicherungsaufsicht unterstellten oder mit einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung gemäss Art. 67 Abs. 1 BVG abgeschlossen werden und ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen (Art. 1 Abs. 2 BVV 3). Als gebundene Vorsorgevereinbarungen gelten besondere Sparverträge,

die mit Bankstiftungen abgeschlossen werden und durch eine Risiko-Vorsorgeversicherung ergänzt werden können (Art. 1 Abs. 3 BVV3).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung publiziert jährlich in einem Rundschreiben die Liste der Anbieter von anerkannten Vorsorgeprodukten der gebundenen Selbstvorsorge.

1.3 Zeitpunkt der Einzahlung

Damit ein Beitrag an eine anerkannte Form der gebundenen Selbstvorsorge für eine bestimmte Steuerperiode zum Abzug zugelassen werden kann, muss die Zahlung bis zum 31. Dezember dieser Steuerperiode auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben worden sein. Nicht massgebend ist der Zeitpunkt der Zahlung (Urteil des BGer 2C_259/2022 vom 7. Dezember 2022).

1.4 Unterbruch der Erwerbstätigkeit

Ein vorübergehender Unterbruch (max. 2 Jahre) der Erwerbstätigkeit (z.B. infolge Arbeitslosigkeit oder Weiterbildung) schränkt die Abziehbarkeit von Beiträgen an eine anerkannte Form der gebundenen Selbstvorsorge nicht ein. Voraussetzung für die Geltendmachung eines Abzuges ist einzig, dass in der entsprechenden Steuerperiode ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wird.

2 Höhe der maximalen Beiträge

2.1 Allgemeines

Die Höhe des Abzugs für Beiträge an eine anerkannte Form der gebundenen Selbstvorsorge wird gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 begrenzt. Er beträgt max. 8 % des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG (im Folgenden „kleiner Abzug“ genannt), sofern die steuerpflichtige Person einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehört. Personen, die ALV-Taggelder beziehen, können nur den «kleinen Abzug» geltend machen, da sie Risikobeiträge an die 2. Säule leisten. Gehört die steuerpflichtige Person keiner Vorsorgeeinrichtung an, kann sie max. 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 40 % des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG abziehen (im Folgenden „grosser Abzug“ genannt). Bei Einzahlungen auf verschiedene Vorsorgekonten darf die Gesamtsumme der Einzahlungen den Maximalbetrag nach Art. 7 Abs. 1 BVV 3 nicht überschreiten. Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit zu verstehen. Bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist dies der Bruttolohn nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen (auch hier nach Abzug der persönlichen Beiträge an die AHV/IV/EO, aber ohne Abzug irgendwelcher Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen). Somit zählt alles, was dem Geschäftsbereich zuzuordnen ist und daher als Ertrag einer Unternehmung gilt, zur Berechnungsbasis, unabhängig davon, wie die AHV-Gesetzgebung dieses Einkommen

qualifiziert. Insbesondere Krankentaggelder, deren Prämien als geschäftsmässig begründeter Aufwand qualifizieren und daher zum Geschäftsertrag zählen, sind in die Berechnungsbasis zur Ermittlung des maximal zulässigen Abzugs der Beiträge an die Säule 3a des Geschäftsinhabers miteinzubeziehen (Vorsorge und Steuern, Anwendungsfall B.2.3.11).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung publiziert jährlich die Höchstabzüge in einem Rundschreiben. Sie sind im Anhang ersichtlich.

Beim Abzug für Beiträge an eine anerkannte Form der gebundenen Selbstvorsorge handelt es sich um einen allgemeinen Abzug und nicht um einen Gewinnungskostenabzug. Da er dennoch eine Erwerbstätigkeit voraussetzt, ist der Abzug begrenzt auf die Höhe des Nettoerwerbseinkommens (bei Unselbständigerwerbenden der Nettolohn gemäss Ziff. 11 des Lohnausweises).

2.2 **Selbständigerwerbender mit gleichzeitig unselbständiger (Neben-) Erwerbstätigkeit**

Geht ein Selbständigerwerbender gleichzeitig einer unselbständigen (Neben-) Erwerbstätigkeit nach, für die er einer 2. Säule angeschlossen ist, kann lediglich den kleinen Abzug nach Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 geltend gemacht machen (vgl. Urteil BGer vom 15. Juni 1990, in: ASA 60 S. 321).

2.3 **Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit**

Während der Zeitspanne der unselbständigen Erwerbstätigkeit mit Anschluss an eine Pensionskasse kann die steuerpflichtige Person maximal den kleinen Abzug nach Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 abziehen. Für die Zeitspanne der Selbständigkeit ohne Anschluss an eine Pensionskasse kann die steuerpflichtige Person bis zu 20 % ihres selbständigen Erwerbseinkommens einbezahlen, vorausgesetzt sie schliesst die Buchhaltung per Ende Steuerperiode ab. Für das ganze Jahr kann sie insgesamt aber nicht mehr als den in Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV 3 vorgesehenen Maximalbetrag (grosser Abzug) einbezahlen.

Beispiel

Sachverhalt:

A ist bis am 30.6.2016 als Unselbständigerwerbender tätig. Er ist bei einer Pensionskasse angeschlossen. Ab dem 1.7.2016 ist A Selbständigerwerbender. Er weist im ersten Geschäftsabschluss per 31.12.2016 einen Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 300'000 aus.

Lösung:

A kann für den Zeitraum seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit max. CHF 6'768 einzahlen. Für den Zeitraum seiner selbständigen Erwerbstätigkeit kann er 20 % seines Erwerbseinkommens, also CHF 60'000 einzahlen. Da dieser Betrag höher ist als der in Art. 7 Abs. 1

lit. b BVV 3 vorgesehene Maximalbetrag, ist er auf CHF 33'840 zu begrenzen. Weil beide Beträge zusammen höher sind als der Maximalbetrag von Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV 3 (grosser Abzug), kann A in der Steuerperiode 2016 aber lediglich CHF 33'840 steuerlich geltend machen.

Beispiel

Sachverhalt:

B ist bis am 30.6.2016 als Unselbständigerwerbender tätig. Er ist bei einer Pensionskasse angeschlossen. Ab dem 1.7.2016 ist B Selbständigerwerbender. Er weist im ersten Geschäftsabschluss per 31.12.2016 einen Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 100'000 aus.

Lösung:

B kann für den Zeitraum seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit max. CHF 6'768 einzahlen. Für den Zeitraum seiner selbständigen Erwerbstätigkeit kann er 20 % seines Erwerbseinkommens, also CHF 20'000 einzahlen. Da weder dieser Betrag noch die Summe beider Beträge den in Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV 3 vorgesehenen Maximalbetrag nicht übersteigt, kann B max. CHF 26'768 steuerlich geltend machen.

2.4 Wechsel von einer selbständigen zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit

Es gelten analog die Ausführungen unter Ziff. 2.3.

2.5 Beendigung der Erwerbstätigkeit

Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann gemäss Art. 7 Abs. 4 BVV 3 der volle Beitrag steuerlich geltend gemacht werden. Die Einzahlung muss bis zum 31. Dezember dieser Steuerperiode auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben sein und ist begrenzt auf die Höhe des Nettoerwerbseinkommens (bei Unselbständigerwerbenden der Nettolohn gemäss Ziff. 11 des Lohnausweises).

2.6 Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters

Die Höhe des maximalen Abzugs einer unselbständig erwerbenden Person nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ist abhängig davon, ob sie bei einer Vorsorgeeinrichtung noch aktiv versichert ist. Ist sie aktiv versichert, kann sie max. den in Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 (kleiner Abzug) vorgesehenen Betrag an eine anerkannte Form der gebundenen Selbstvorsorge einzahlen. Eine Person kann auch dann bei einer Vorsorgeeinrichtung aktiv versichert sein, wenn keine Beiträge mehr geleistet werden. Ist die unselbständig erwerbende Person nicht mehr aktiv bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert, kann sie max. den in Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV 3 (grosser Abzug) vorgesehenen Betrag einzahlen.

Beispiel

Sachverhalt:

A, ein unselbständig Erwerbender wird am 15.6.2016 mit Erreichen des 65. Altersjahres pensioniert. Ab dem 1.7.2016 arbeitet er zwei Tage pro Woche. Er erzielt dabei ein Erwerbseinkommen von CHF 26'250.

Lösung:

Mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters und der Aufgabe der Erwerbstätigkeit tritt bei A der Vorsorgefall (Altersfall) ein. Während der Zeitspanne, in welcher ein aktiver Anschluss an eine Pensionskasse besteht, kann A max. den in Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 vorgesehenen Betrag (CHF 6'768) einzahlen. Der Betrag muss bis zum 31. Dezember dieser Steuerperiode seinem Vorsorgekonto gutgeschrieben worden sein. Mit der Pensionierung wechselt A bei der Vorsorgeeinrichtung von einem aktiven in einen passiven Status. Für den Zeitraum vom 1.7.2016 bis zum 31.12.2016 kann A 20 % des erzielten Erwerbseinkommens einzahlen, also CHF 5'250. Da die Summe dieser beiden Beträge kleiner ist als den in Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV 3 (grosser Abzug" vorgesehenen Maximalbetrag, kann A max. CHF 12'018 steuerlich geltend machen.

3 Überhöhte Beiträge

Auf Vorsorgekonten und in Vorsorgeversicherungen können nicht höhere Beiträge einbezahlt werden, als ein Abzug gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 zulässig ist. Sind überhöhte Einzahlungen vorgenommen worden, wird die steuerpflichtige Person vom Steueramt aufgefordert, die zu viel einbezahlten Beträge vom Vorsorgeträger zurückerstatten zu lassen.

Kommt die steuerpflichtige Person dieser Aufforderung nicht nach, kann der zu viel einbezahlte Betrag beim Einkommen und Wertschriftenvermögen sowie der Vermögensertrag aufgerechnet werden. Ein Anspruch auf eine allfällige Rückerstattung der Verrechnungssteuer besteht nicht.

Bei einer späteren Auszahlung des Vorsorgeguthabens wird der gesamte Betrag besteuert, also auch der zu viel einbezahlte (Urteil KSG vom 22. November 2010 i.S. S [SGSTA.2010.67]; VORSORGE UND STEUERN, Anwendungsfall B.3.1.4).

4 Direkte Bundessteuer

Die Regelung ist bei der direkten Bundessteuer identisch.